



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte(r):
Rechtsanwälte

g e g e n

die Wirtschaftsprüferkammer,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
vertr. durch den Präsidenten,
Rauchstraße 26, 10787 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 10. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 9. Dezember 2005 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht M. Richter,
die Richterin Gaudernack,
den Richter am Verwaltungsgericht Goessl,
die ehrenamtliche Richterin Chiarandini und
den ehrenamtlichen Richter Braun

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf der ihm erteilten Bescheinigung über seine (erfolgreiche) Teilnahme an einer Qualitätskontrolle.

Der Kläger ist Teilhaber einer in München geschäftsansässigen, von mehreren Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern gebildeten Sozietät. In den Räumen der Sozietät ist des Weiteren eine (R.) Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH geschäftsansässig, deren sämtliche (Geschäfts-)Anteile in seiner Hand liegen. Diese (R.) Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hält ihrerseits sämtliche (Geschäfts-)Anteile einer weiteren (T.) Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH ebenfalls mit (Geschäfts-)Sitz in den Räumen der Sozietät. Mangels eigener Mitarbeiter übernehmen dabei die von letztgenannten Gesellschaften erbrachten gesetzlichen (Jahres-)Abschlussprüfungen u.a. mit dem Kläger einzelne Teilhaber der Sozietät, die ihrerseits solche Prüfungen in eigener Verantwortung nicht durchführt.

Bezogen auf seine Tätigkeit für die Sozietät betraute der Kläger für eine freiwillige Qualitätskontrolle einen dritten Wirtschaftsprüfer mit der Überprüfung der in dieser Sozietät eingeführten Grundsätze und Maßnahmen zur Qualitätssicherung. Aufgrund dessen positiven Qualitätskontrollberichts vom 18. März 2004 bescheinigte ihm die Beklagte unter dem 23. März 2004 befristet bis zum 23. März 2007 die Teilnahme am System für Qualitätskontrolle.

Nach vorangegangener Anhörung des Klägers widerrief ihm die Beklagte mit Bescheid vom 2. November 2004 diese Teilnahmebescheinigung und verlangte zugleich deren unverzügliche Rückgabe. Ihm hätte die Teilnahmebescheinigung von vornherein nicht erteilt werden dürfen, da betriebswirtschaftliche (Abschluss-)Prüfungen, auf die allein sich die Qualitätskontrolle beziehe, jeweils (nur) die genannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften selbst erbracht hätten und hierbei deren eigene Berufssiegel geführt worden seien; für seine eigene Praxis sei dementsprechend keine Funktionsprüfung möglich gewesen. Den Widerspruch des Klägers, es könne nicht rein äußerlich darauf ankommen, ob er die in seiner Person so oder so in gleicher Weise im selben Umfang vorgenommenen (Jahres-)Abschlussprüfungen für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder die Sozietät erbracht und dementsprechend mehr oder weniger zufällig deren

oder das Siegel der Sozietät geführt habe, wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 25. Januar 2005 zurück.

Hiergegen richtet der Kläger seine am 22. Februar 2005 erhobene Klage, zu deren Begründung er wiederholend und vertiefend auf sein Vorbringen im Verwaltungsverfahren Bezug nimmt. Er beantragt,

den Bescheid vom 2. November 2004 und den Widerspruchsbescheid vom 25. Januar 2005 jeweils der Beklagten aufzuheben und

die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger habe in eigener Praxis in eigenem Namen keine siegelungsbedürftigen Aufträge abgewickelt. Schon mit Blick auf die Haftungsbeschränkung in § 323 HGB sei es aber eben etwas anderes, ob die Sozietät unmittelbar im Außenverhältnis oder nur indirekt im Innenverhältnis gegenüber den dann dem Auftraggeber allein nur einstandspflichtigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die siegelungsbedürftigen (Jahres-)Abschlussprüfungen erstelle. Einzelne vom Kläger eigenverantwortlich durchgeführte, siegelungsbedürftige Aufträge, auf die sich die Qualitätskontrolle zu beziehen habe, indes fehlten, so dass ein dauerndes Prüfungshemmnis gegeben sei und er die Teilnahmebescheinigung daher für sich selbst zu Unrecht erhalten habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten ausgetauschten Schriftsätze nebst deren Anlagen sowie auf den von der Beklagten zur Gerichtsakte vorgelegten Verwaltungsvorgang Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet. Der mit den angegriffenen Bescheiden gegenüber dem Kläger ausgesprochene Widerruf seiner Bescheinigung über seine (eigene) Teilnahme am System für Qualitätskontrolle ist rechtmäßig und verletzt ihn daher nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Kommission für Qualitätskontrolle widerruft nach § 57 e Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung - WPO) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3846), die Bescheinigung nach § 57 a Abs. 6 Satz 7 WPO, wenn sie feststellt, dass die Erklärung nach § 57 a Abs. 5 Satz 3 WPO zu versagen war. Gemäß § 57 a Abs. 5 Satz 3 WPO erklärt der Prüfer für Qualitätskontrolle, falls seine Qualitätskontrolle (beim Prüfungskandidaten) keine wesentlichen Mängel in dessen Qualitätssicherungssystem oder Prüfungshemmnisse festgestellt hat, dass das in der Prüfungspraxis eingeführte Qualitätssicherungssystem im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen stehe und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung von Prüfungsaufträgen nach § 2 Abs. 1 WPO, bei denen das Berufssiegel verwendet wird, gewährleiste. In diesem Fall bescheinigt die Wirtschaftsprüferkammer auf der Grundlage von § 57 a Abs. 6 Satz 7 WPO nach Eingang des Qualitätskontrollberichts dem Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis die Teilnahme an der Qualitätskontrolle. Gleiche Regelungen gelten gemäß § 57 g WPO für auf freiwilliger Basis durchgeführte Qualitätskontrollen.

Hieran gemessen hätte der Kläger selbst keine Bescheinigung über seine (eigene) erfolgreiche Teilnahme an der Qualitätskontrolle erhalten dürfen. Vielmehr hatten die für eine Qualitätskontrolle gemäß den §§ 57 a Abs. 2, 2 Abs. 1 WPO maßgeblichen siegelungsbedürftigen (Jahres-)Abschlussprüfungen, die hier der nach § 57 a Abs. 5 Satz 3 WPO abgegebenen Erklärung des Prüfers für Qualitätskontrolle zugrunde lagen, ausschließlich die von den hinter ihnen stehenden Gesellschaftern bzw. auch den sie nach außen vertretenden Organen personenverschiedenen (R...) und T...) Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erbracht.

Die vom Kläger verlangte Gleichsetzung seiner Person mit den von ihm geführten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften kommt nicht in Betracht. Sie widerspräche zunächst allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen, nach denen juristische Personen von den sie tragenden Gesellschaftern und auch den für sie im Rechtsverkehr auftretenden Organen zu scheiden sind. Diesen Grundsatz nehmen die Bestimmungen der §§ 57 a ff. WPO über die Qualitätskontrolle auf und differenzieren etwa speziell in § 57 e Abs. 2 Satz 1 WPO (Voraussetzungen der Anordnung einer Sonderprüfung bei festgestellten Mängeln), § 57 e Abs. 2 Satz 7 WPO (Anhörung zum beabsichtigten Widerruf) und § 57 e Abs. 3 (Zwangsgeldandrohung etwa bei unberechtigter Verweigerung der Rückgabe der Teilnahmebescheinigung) zwischen einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft selbst und den für sie tätigen Personen, seien es letztere

einer der für sie eintretenden Geschäftsführer oder persönlich haftenden Gesellschafter. In gleicher Weise ist gemäß § 323 HGB eine etwaige (Haftungs-)Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers selbst und einer von ihm gegebenenfalls vertretenen Prüfungsgesellschaft aufgegliedert. Unter diesen Umständen kann ein Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis, der im Außenverhältnis seine berufliche Tätigkeit (mindestens teilweise) hinter einer von ihm gegründeten und/oder geführten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zurücktreten lässt, umgekehrt auch nicht für seine Person eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am System für Qualitätskontrolle eben durch diese Gesellschaft erreichen.

Auch Vertrauensschutzgesichtspunkte, sollten solche in § 57 e Abs. 2 Satz 3 WPO hineingelesen werden und im Rahmen einer Widerrufsverfügung überhaupt Berücksichtigung finden können, rechtfertigen hier keine andere Entscheidung. Übt der geschäftserfahrene, mit rechtlichen (Haftungs-)Fragen durchaus vertraute Kläger seine Berufstätigkeit über die von ihm (hintereinander) gegründeten beiden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nicht ohne Grund aus, muss er auf der anderen Seite auch die sich aus dieser rechtlichen Ausgestaltung seiner Berufstätigkeit ergebenden Rechtsfolgen tragen. Eine persönliche Herabsetzung verbindet sich mit der formalen Kriterien verhafteten, hiermit auch nur begründeten Widerrufsentscheidung der Beklagten nicht; sie zieht die fachliche Befähigung des Klägers selbst in keiner Weise in Zweifel.

Die mitverfügte Verpflichtung zur Rückgabe der Teilnahmebescheinigung(-surkunde) folgt hiernach aus den §§ 57 e Abs. 1, Abs. 2 Nr. 5 WPO, 11 Abs. 4 der Satzung für Qualitätskontrolle.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die begehrte Erklärung der Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO musste unterbleiben, da der Kläger mit seinem Klageanliegen nicht durchgedrungen ist.